

Bundesministerium für Justiz
Museumsstr. 7
1070 Wien
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 10. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Rücksprache mit ExpertInnen für Säuglings-, Kinder- und Jugendpsychotherapie des Österreichische Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) möchten wir unsere Stellungnahme vom 1.12.2014 zum „Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015“ um die kinderpsychotherapeutische Sicht ergänzen. Auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist erlauben wir uns, diese Stellungnahme nachzureichen.

In seiner ersten Stellungnahme hat der ÖBVP bereits festgehalten, dass eine gesetzliche Neuregelung der Fortpflanzungsmedizin grundsätzlich begrüßt wird, aber auch die fehlende psychosoziale Versorgung von hilfeschuchenden Frauen und Paaren kritisiert. In dieser ergänzenden Stellungnahme geht es um die Folgen für die Kinder, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin entstehen.

Der Wunsch der Eltern auf ein Kind darf nicht in Widerspruch mit Kinderrechten geraten. Daher ist es erforderlich, in der vorliegenden Gesetzesvorlage Risikofaktoren für die Kinder zu bedenken und entsprechende Hilfestellungen für Eltern und damit verbunden für die werdenden Kinder gesetzlich zu verankern.

Die Verpflichtung auf Beratung ggf. Behandlung durch PsychotherapeutInnen und/oder klin. PsychologInnen gehören konsequent eingearbeitet.

Seitens der Psychotherapie sehen wir Probleme in den Bereichen:

- Das Kindeswohl muss bereits vor Beginn einer fortpflanzungstechnischen Maßnahme thematisiert und geprüft werden. Dazu braucht es neben der medizinischen Aufklärung ein verpflichtendes Gespräch, in dem die Auswirkungen auf das Kind geklärt werden. Die Prüfung des Kindeswohls durch ExpertInnen aus Psychotherapie oder klin. Psychologie soll in §2 Abs 1 eingefügt werden.
- Das Kind hat ein Recht, über seine Entstehungsgeschichte und seine Herkunft informiert zu werden. Da dieser Wunsch zeitlebens – also auch im hohen Alter – auftreten kann, sind alle Unterlagen zumindest 80 Jahre aufzubewahren. Die Eltern sind darüber aufzuklären, dass Familiengeheimnisse oder Tabuisierungen der Herkunft die Eltern-Kind-Interaktion und das Kind belasten. Kinder nehmen Geheimnisse wahr, reagieren häufig verwirrt und sich nicht der Familie zugehörig. Neben der Aufklärung müssen den Eltern aber auch adäquate Hilfestellungen angeboten werden.
- Eltern müssen grundlegende Informationen und Reflexionsmöglichkeiten über die psychische Entwicklung eines Kindes im Vorfeld erhalten. Sie müssen sich

bewusst werden über das Motiv ihres Kinderwunsches bzw. die Alternative, kinderlos zu bleiben, akzeptieren lernen.

Leider ist die Daten- und Forschungslage für die Auswirkungen auf das Kind noch schwach. Bekannt ist aber, dass der lange, unerfüllte Kinderwunsch der Eltern und der hohe Einsatz für eine Schwangerschaft mit den damit verbundenen psychischen Belastungen Auswirkungen auf die spätere Eltern-Kind-Beziehung hat. In der Praxis geht es hier meist um übertriebene Ängste um das Kind, um zu hohe Erwartungshaltungen, denen das Kind dann nicht gerecht werden kann und um eine verborgene „Stiefelternproblematik“ (von mir hast du das nicht, unbewusste Ablehnung,...). All das führt zu unterschiedlichen Risikofaktoren in der psychosozialen Entwicklung des Kindes.

Der ÖBVP regt an, in § 7 neben der Beratung durch den Arzt bzw. die Ärztin die Beratung durch PsychotherapeutIn oder klin. PsychologIn verpflichtend einzuführen.

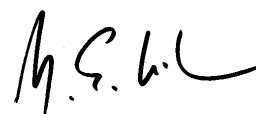
- Werdende Eltern sollen zur Beratung verpflichtet werden. Dieses Gespräch sollte zumindest zweimal stattfinden, damit zwischen den Terminen eine emotionale Entwicklung stattfinden kann. Wenn Elternrecht und Kinderrecht kollidieren, geht die Aufgabe über eine bloße Aufklärung hinaus, es ist sicherzustellen, dass auch ein Entwicklungsprozess stattfindet.
- Im vorliegenden Entwurf können Eltern diese Beratung ablehnen (vgl. §7 Abs 4). Diese Formulierung ist zu streichen und stattdessen sollte es heißen: Die Eltern müssen eine Beratung bei einem/r PsychotherapeutIn oder einem/r klin. PsychologIn nachweisen. Entsprechend den Erläuterungen geht es um eine Verpflichtung.
- Die verpflichtende Beratung und die psychotherapeutische, bzw. klin. psychologische Betreuung soll unabhängig von fortpflanzungsmedizinischen Einrichtungen geleistet werden. PsychotherapeutInnen und klin. PsychologInnen müssen dafür weitergebildet sein.
- Der ExpertInnenkreis in Artikel III, § 88 Gentechnikgesetz gehört um die Psychotherapie (nominiert vom ÖBVP als gesetzlich anerkannte Berufsvertretung) und klin. Psychologie (ebenfalls nominiert von der Berufsvertretung) erweitert. Diese Berufe bringen Kenntnisse aus familiendynamischen und entwicklungspsychologischen Zusammenhängen mit, die vor allem auch für das Wohl des Kindes notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Berufsverband für Psychotherapie (ÖBVP)



Mag.^a Maria-Anna Pleischl
Präsidentin des ÖBVP



Mag. Karl-Ernst Heidegger
Vizepräsident des ÖBVP